

# Einführung in das Recht

Dozent: RA Wingenroth

Der Entführer und Mörder des Bankierssohns Jakob von Metzler hat seine Foltervorwürfe gegen die Frankfurter Polizei vor Gericht bekräftigt und in Details verschärft. Er sei von einem Beamten mit nie gekannten Schmerzen und der Vergewaltigung durch Mitgefangene bedroht worden, sagte der 29 Jahre alte Student Magnus Gäfgen vor dem Frankfurter Landgericht.

„Ich hatte dermaßen Angst, dass ich gesagt habe, wo die Leiche ist und es auch auf der Karte gezeigt“, schilderte der Student seine Verfassung nach der Drohung am vierten Tag der Entführung des elfjährigen Jakob. Der Schüler war zu diesem Zeitpunkt längst tot, was der Polizei aber nicht sicher bekannt war.

Der Polizist habe in dem Vieraugengespräch am Morgen des 1. Oktober 2002 einen Spezialisten angekündigt, der ihm ungeahnte Schmerzen zufügen könne, ohne Spuren zu hinterlassen, berichtete Gäfgen. Dieser Mann, der aussehe wie ein harmloser Familienvater, sei bereits in einem Hubschrauber ins Polizeipräsidium unterwegs. Dazu habe er akustisch und mit Gesten immer wieder das Schlagen der Rotorblätter nachgemacht und zum Fenster mit den Worten hinausgeschaut: „Hörst du ihn schon? Er kommt gleich.“

Hinterher werde keiner Gäfgen glauben, habe der Vernehmungsbeamte gesagt. „Kindermördern glaubt man nicht.(...) Wir können alles mit dir machen.“ Der damals gefesselte Gäfgen berichtete dem Gericht erstmals von einer Anspielung des Beamten, dass bei einem Flug im Hubschrauber auch viel passieren könne.

Quelle: <http://www.n-tv.de/309058.html>

# Was ist Recht?

- Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist

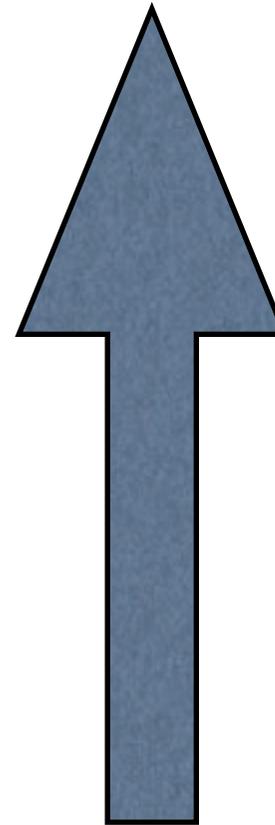
# Rechtsquellen

- Grundgesetz
- allgemeine Regeln des Völkerrechts
- Gesetze
- Rechtsverordnungen
- Bundessatzungen
- Landesrecht
- Gewohnheitsrecht

# Normpyramide

**Grundgesetz:** Artikel 102  
[Abschaffung der Todesstrafe]  
Die Todesstrafe ist abgeschafft.

**Hessische Landesverfassung:** Art. 21  
[Freiheitsstrafe; Todesstrafe]  
(1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen und beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.



# Öffentliches Recht

- regelt das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt

# Privatrecht

- regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen untereinander

# Gebiete des Öffentlichen Rechts

- Staatsrecht
- Völkerrecht
- Strafrecht
- Prozessrecht
- Steuerrecht
- Sozialrecht

# Gebiete des Privatrechts

- Bürgerliches Gesetzbuch (mit Nebengesetzen)
- Handelsrecht (mit Nebengesetzen)
- Urheberrecht
- Privatversicherungsrecht

# Unterscheidung

- Öffentliches Recht: Über-  
Unterordnungsverhältnis Staat / Bürger
- Privatrecht: Gleichordnung der Beteiligten

# § 14 LuSiG

## Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

(...)

(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

# Art. I GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

# Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

# Entscheidung des BVerfG

Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.

# Grundrechte

- Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat
- Die meisten Grundrechte sind “Jedermann-Rechte”

# Freiheitsrechte

- Handlungsfreiheit
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Meinungsfreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Koalitionsfreiheit
- Berufsfreiheit

# Art. 4 GG

- 1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

# § 13 Abs. 1 Satz 3 Schulordnung Bayern

Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

# Entscheidung des BVerfG

I. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl. S. 597) ist mit Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Art. 4 Abs. 1 GG überläßt es dem Einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt. Zwar hat er in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist.

# Art. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

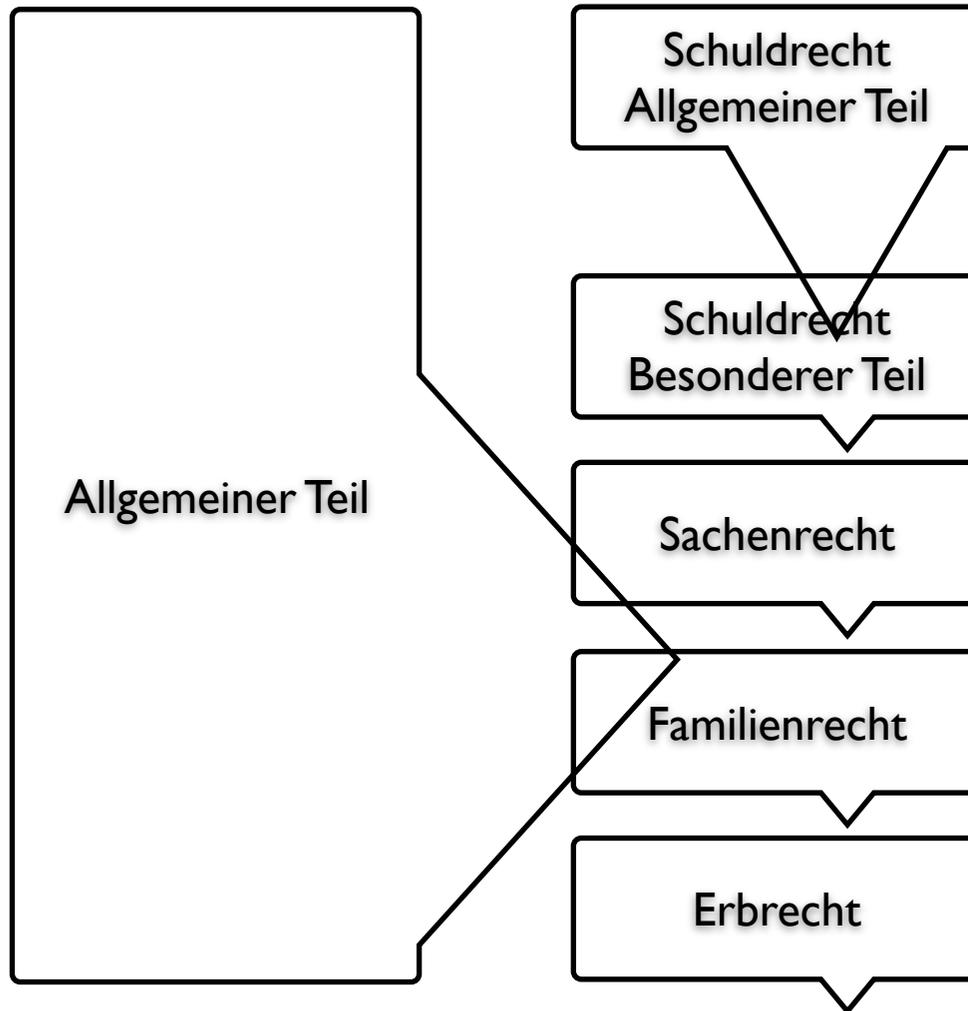
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

# Weitere Grundrechte

- Schutz von Ehe und Familie
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Garantie von Eigentum und Erbrecht
- Freizügigkeit
- Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung
- Asylrecht

# BGB

Bürgerliches Gesetzbuch



# BGB Allgemeiner Teil

- Personen
- Sachen und Tiere
- Rechtsgeschäfte
- Fristen, Termine
- Verjährung
- und weitere

# Schuldrecht Allgemeiner Teil

- Inhalt der Schuldverhältnisse
- Allgemeine Geschäftsverhältnisse
- Vertragliche Schuldverhältnisse
- Erlöschen der Schuldverhältnisse

# Schuldrecht Besonderer Teil

- Kaufverträge
- Darlehensvertrag
- Mietvertrag
- Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Unerlaubte Handlungen

# Sachenrecht

- Besitz
- Eigentum
- Erwerb und Verlust (Grundstücke, bewegliche Sachen)
- Dienstbarkeiten (Nießbrauch)
- Hypothek, Grundschuld

# Familienrecht

- Ehe (Verlöbnis, Eingehung, Güterrecht, Scheidung)
- Verwandtschaft (Unterhalt, Sorgerecht, Vormundschaft)

# Erbrecht

- Erbfolge
- Rechtliche Stellung des Erben
- Testament
- Erbvertrag
- Pflichtteil
- und andere

# Verlöbnis

- Kein Rechtsanspruch auf Heirat, § 1297 BGB
- aber bei Rücktritt Schadensersatzpflicht (Vertrauensschaden), § 1298 BGB
- Rückgabe der Geschenke, § 130 I

# Eingehung der Ehe

- nur durch persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten; §§ 1310, 1311 BGB

# Wirkungen der Ehe

- Eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB
- gemeinsamer Ehe name. § 1355 BGB  
(kann bestimmt werden, sonst behält jeder seinen vorher geführten Namen)
- Verpflichtung zum Familienunterhalt, § 1360 BGB

# Eheliches Güterrecht

- Grundsatz: Zugewinnngemeinschaft, § 1363 BGB
- Es kann durch Ehevertrag auch Gütertrennung vereinbart werden, § 1414 BGB

# Zugewinnngemeinschaft

- Jeder verwaltet sein Vermögen selbst, § 1364 BGB
- Zugewinnausgleich bei Scheidung:

Ehegatte 1	Ehegatte 2	Ausgleich
Endvermögen	Endvermögen	
- Anfangsvermögen	- Anfangsvermögen	
Zugewinn	Zugewinn	$Z1 + Z2/2$

# Scheidung

- Bei Scheitern der Ehe, § 1565 BGB
- Einverständliche Scheidung: 1 Jahr Trennung
- Nicht einverständlich: 3 Jahre Trennung oder Zerrüttung

# Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

- wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes, § 1570 BGB
- wegen Alters, Krankheit, §§ 1571, 1572 BGB

# Versorgungsausgleich, §§ 1587 ff BGB

- Ausgleich unterschiedlich hoher, während der Ehezeit erworbener Rentenansprüche

# Verwandschaft

- Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt, § 1589 BGB
- Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, § 1601 BGB

# Gesetzliches Erbe

- Erste Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers, § 1924 BGB
- Zweite Ordnung: Eltern des Erben und deren Abkömmlinge, § 1925 BGB
- Dritte Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge, § 1926 BGB

# Ausschlagung der Erbschaft

- Sechs Wochen nach Kenntnis, § 1944 BGB
- Andere Möglichkeit der Haftungsbeschränkung: Nachlassverwaltung, 1975 BGB

# Testament

- muss persönlich errichtet werden, § 2064 BGB

# Pflichtteil, § 2303 f BGB

- Abkömmling des Erblassers
- von der Erbfolge ausgeschlossen
- Anspruch gegen die Erben auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils

# Erben-gemeinschaft

- Bei mehreren Erben wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben, § 2032 BGB

- Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses, § 2038 BGB
- Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, § 2042 BGB

# Rechtsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbstständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
- beginnt mit der Vollendung der Geburt, 3 I BGB
- Endet mit Tod

# Grundbegriffe

- Willenserklärung
- Vertrag
- Rechtsgeschäft

# Willenserklärung

- Privatwillensäußerung, die auf eine Rechtsfolge zielt, nämlich auf die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses

# Beispiele

- Vertragsangebot und Annahme
- Anfechtung

# Schlüssiges Verhalten

- Schlüssig ist ein Verhalten, das zuverlässig auf einen bestimmten Rechtsfolgewillen schließen lässt
- Entscheidend ist dabei, wie der Empfänger sie nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen soll

Der Mieter zahlt jahrelang weniger Miete als vereinbart. Der Vermieter nimmt die Zahlungen vorbehaltlos an. Durch schlüssiges Verhalten ändern beide wortlos den Mietvertrag

Herr Meier legt im Supermarkt seinen Einkauf auf das Band. Die Kassierererin zieht die Ware über den Scanner. Es erscheint der Endbetrag auf dem Kassendisplay, den Herr Meier der Kassierererin wortlos gibt.

# Schweigen als Willenserklärung

- Grundsätzlich ist Schweigen rechtlich irrelevant, nur unter besonderen Umständen kann es Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken
- Es muss im Regelfall vorher ausdrücklich vereinbart werden

# Wirksamwerden

- Empfangsbedürftige Willenserklärung, § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB (Regelfall)
- Ausnahmsweise nicht empfangsbedürftig sind Willenserklärungen, wenn das Gesetz dies bestimmt (Beispiel Testament, § 1937 BGB)

# Merkmale des Arbeitsverhältnisses

- soziale Abhängigkeit  
(**Weisungsgebundenheit**)
- Entgeltlichkeit der Arbeitsleistung
- Eingliederung in den Betrieb
- Fremdnützigkeit (Einsatz der ganzen  
Arbeitskraft für den einen Arbeitnehmer)

# Unterschiede zu Dienst- und Werkvertrag

- Dienstvertrag: Dienste werden in persönlicher Selbständigkeit erbracht
- Werkvertrag: Entscheidend ist nicht das “Wie”, sondern der Erfolg der Leistung

# Arbeitsvertrag

Angebot  $\longleftrightarrow$  Annahme

Übereinstimmende Willenserklärungen,  
§§ 145 ff BGB

# Definition

# Arbeitsvertrag

schuldrechtlicher, gegenseitiger Vertrag  
(Dienstvertrag, §§ 611 ff BGB)

Grundsätzlich: Vertragsfreiheit

Aber Einschränkung durch zahlreiche Bestimmungen  
(Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge,  
Betriebsvereinbarungen)